



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst
per Email: begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 2. Juni 2020

Betrifft: Entwurf des Gesetzes zur Erlassung befristeter Sonderregelungen für „Kostenreduzierte Wohnbauten“ (Maßnahmengesetz Kostenreduzierte Wohnbauten)

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf.

1. Bedenkliche Bestimmungen des Entwurfs

Der Klagsverband begrüßt die Bemühungen der Salzburger Landesregierung, Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in (besonders der Stadt) Salzburg zu treffen. Diese Maßnahmen dürfen aber nicht die besonders prekäre Wohnsituation von Menschen mit Behinderungen zusätzlich verschärfen. Der vorliegende Entwurf zielt dagegen darauf ab, leistbaren Wohnbau durch Absenkung der bestehenden Barrierefreiheits-Standards zu erreichen. **Diese Vorgangsweise wird vom Klagsverband aufs Schärfste zurückgewiesen!**

Folgende Bestimmungen des Entwurfs stellen aus Sicht des Klagsverbands – vor allem aufgrund ihrer Missachtung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (**UN-BRK**) – eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen dar:

- § 2 Abs. 1 Z. 4 a), der vorsieht, dass die Verpflichtung des § 28 Abs. 3 BauTG zur Errichtung eines Aufzugs entfällt, wenn der Bau so geplant und ausgeführt wird, dass ein späterer Aufzugseinbau ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist;
- § 2 Abs. 1 Z. 4 b), der bestimmt, dass bei kostenreduzierten Wohnbauten die §§ 34 bis 36 BauTG keine Anwendung finden
- § 2 Abs. 3, der vorsieht, dass die Landesregierung durch Verordnung festlegen kann, Abweichungen von der Salzburger Bautechnikverordnung und der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015 zuzulassen, wenn diese Bestimmungen kostensteigernd wirken und § 3 Abs. 1 BauTG trotzdem eingehalten wird;
- § 3 Abs. 2, der eine Verschlechterung der bereits niedrigen Standards für Barrierefreiheit ohne Anhörung von Menschen mit Behinderung und ihren Vertretungen ermöglichen soll.



2. Vorgaben der UN-BRK

Österreich hat die **UN-BRK** im Jahr **2008 ratifiziert** (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).

Damit hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,

- den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten** (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);
- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- **Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen (laufende Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Verschlechterungsverbot des Art. 4 Abs. 2);**
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten **Zugang zu Gebäuden, Straßen, sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien** zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1);
- Menschen mit Behinderungen **persönliche Mobilität** in der Art und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und **zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertigen **Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelspersonen zu erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Preisen** (Art. 20 a);

3. § 2 Abs. 1 Z. 4 a)

Aufzüge sind eine zentrale Voraussetzung zur Herstellung von Barrierefreiheit – nicht nur, aber besonders im Wohnbau. Werden diese nicht errichtet, sind die oberirdischen Stockwerke für viele Menschen mit Behinderung – nicht bewohnbar. Auch für ältere Menschen, Eltern mit kleinen Kindern und bei Übersiedelungen sind Aufzüge eine massive Erleichterung.



§ 28 Abs. 3 BauTG schränkt Barrierefreiheit bereits jetzt auf Gebäude mit drei oder mehr oberirdischen Stockwerken bzw. bei drei oberirdischen Stockwerken mit mehr als neun Wohn- und Geschäftseinheiten ein.

Umgekehrt ausgedrückt: Bereits bisher können Gebäude mit bis zu zwei oberirdischen Stockwerken und Gebäude mit drei oberirdischen Stockwerken und weniger als zehn Wohn- und Geschäftseinheiten ohne Aufzug gebaut werden.

Neben den vielen Gebäuden mit Barrieren im Altbestand werden daher nach wie vor Wohnungen mit Barrieren in einem nicht unerheblichen Umfang gebaut. Menschen mit Behinderungen sind daher nicht nur am teuren und umkämpften Salzburger Wohnungsmarkt beim Angebot barrierefreien Wohnraums diskriminiert, sondern sollen in Zukunft auch von leistbaren neu gebauten Wohnungen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Abs. 2 der UN-BRK verpflichtet zur stufenweisen Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte und beinhaltet ein Verschlechterungsverbot. Art 9 UN-BRK verpflichtet die Mitgliedstaaten, Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Wohnhäusern zu gewährleisten, um so ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die Absenkung der Barrierefreiheits-Standards anstelle des dringend nötigen Ausbaus der Barrierefreiheit stellt daher eine schwerwiegende Verletzung der UN-BRK dar und muss ersatzlos gestrichen werden!

4. § 2 Abs. 1 Z. 4 b)

Diese Bestimmung besagt, dass die §§ 34-36 BauTG bei kostenreduzierten Wohnbauten pauschal nicht zur Anwendung kommen.

Die §§ 34-36 BauTG enthalten sehr unterschiedliche Bestimmungen.

So sieht § 35 Abs. vor, dass bei Bauten mit mehr als sechs Wohnungen Abstellräume für Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder sowie Kinderspielplätze geschaffen werden müssen.

Diese Bestimmungen bedeuten, dass kostenreduzierte Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen schwerer nutzbar und auch nicht kindergerecht sind.

Der Klagsverband regt daher an, die Ausnahmebestimmungen zu überdenken und dabei die Barrierefreiheit und die Bedürfnisse von Kindern angemessen zu berücksichtigen!

5. § 2 Abs. 3

Diese Bestimmung soll die Salzburger Landesregierung ermächtigen, Ausnahmen von Bestimmungen der Salzburger Bautechnikverordnung und der Salzburger



Wohnbauförderungsverordnung 2015 zu verordnen, wenn diese preissteigernd wirken und die Ausnahmen nicht den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 BauTG widersprechen.

In § 3 Abs. 1 Abs. 1 Z 4 BauTG ist neben vielen anderen Punkten auch die Barrierefreiheit erwähnt. Da sich die Salzburger Bautechnikverordnung aber faktisch nur auf OIB-Richtlinien bezieht, die wiederum Themen betreffen, die in § 3 Abs. 1 BauTG erwähnt werden, stellt sich die Frage, welche Ausnahmen von der Salzburger Bautechnikverordnung überhaupt möglich sein sollen, die nicht einer der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauTG unterliegen.

Auch die Einschränkung, nur Ausnahmen von preissteigernden Bestimmungen zu verordnen, geht ins Leere, da jede Vorschrift potentiell preissteigernd wirkt.

Diese Bestimmung dient daher nur dem Zweck die Landesregierung zu ermächtigen, Bestimmungen des BauTG, darunter Barrierefreiheit, unter Umgehung des Landtags einzuschränken. Aus demokratiepolitischen Gründen ist diese Bestimmung daher abzulehnen.

6. § 3 Abs. 2

Diese Ermächtigung der Landesregierung, im Anwendungsbereich des § 6 BauTG 2015 mit Verordnung ÖNORMEN und sonstige Regelwerke zu bestimmen, die für die Beurteilung des Standes der Technik nicht herangezogen werden dürfen, erlaubt die weitgehende Einschränkung von Standards der Barrierefreiheit. Weiters ist geplant, vor Erlassung einer solchen Verordnung die Wirtschaftskammer Salzburg, die Arbeiterkammer Salzburg und den/die jeweiligen Herausgeber_in des Regelwerks anzuhören. Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungen sind nicht zu hören.

Auch in diesem Fall gibt es nur die nichtssagende Sicherstellung, dass dies nur für Bestimmungen gilt, die preissteigernd wirken. Wie bereits oben ausgeführt, lässt sich das grundsätzlich bei jeder zusätzlichen Vorschrift argumentieren.

Der Klagsverband regt daher an, diese Ermächtigungsnorm ersatzlos zu streichen, allenfalls jedenfalls den Salzburger Monitoringausschusses in die Liste der vor Erlassung einer solchen Verordnung zu hörenden Organisationen aufzunehmen.

7. Der Klagsverband empfiehlt daher, den Entwurf zu überarbeiten und sicherzustellen,

- **dass Menschen mit Behinderungen vollumfänglich in die Erarbeitung des Gesetzes eingebunden werden,**
- **die Vorgaben der UN-BRK berücksichtigt werden,**
- **die Verpflichtung zur Errichtung eines Aufzugs in § 28 Abs. 3 BauTG nicht zu verwässern,**
- **weitere Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 34-36 BauTG zu überarbeiten,**



- **die Bestimmung des § 2 Abs. 3, die weitere Ausnahmen von der Salzburger Bautechnikverordnung und der Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015 zur Verordnung der Salzburger Landesregierung vorsieht, zu streichen und**
- **§ 3 Abs. 2 entweder völlig zu streichen oder zumindest vor Erlassung einer solchen Verordnung den Salzburger Monitoringausschuss zu hören.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Barrierefreiheit, Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Salzburg zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär